Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung
Fachwirtin für Prävention und Gesundheitsförderung

„Die Industrie- und Handelskammer zu Essen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. April 2011 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15, Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, Seite 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Prävention und Gesundheitsförderung."

Die Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung der IHK zu Essen.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung/zur Fachwirtin für Prävention und Gesundheitsförderung nach den §§ 2 bis 11 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die es ihm ermöglichen im Bereich der Gesundheitsprävention, Ernährungsberatung sowie im Wellnessbereich eigenständig insbesondere folgende Funktionen verantwortlich auszuüben:

seine Tätigkeiten den Erfordernissen der modernen Gesundheits- und Sozialökonomie anzupassen,

die rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Prävention- und Gesundheitsförderung sowie im Wellnessbereich anzuwenden,

anspruchsvolle Tätigkeiten im allgemeinen Leistungsgeschehen dieser Einrichtungen mit Hilfe organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Methoden ausüben zu können.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung / Fachwirtin für Prävention und Gesundheitsförderung".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis

oder

3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen" ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. die abgelegte Prüfung der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen", die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,

und

2. mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Fällen.

(3) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 und 2 soll im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Fachwirtes für Prävention und Gesundheitsförderung gemäß § 1 Absatz 2 haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:
1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.

(3) Die Teilprüfung „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen" gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Spezielle volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen,
2. Managementmethoden im Gesundheitswesen,
3. Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung,
4. Handlungsfeld Bewegung,
5. Handlungsfelder Ernährung und Entspannung.

(4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.

(5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen" ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nummer 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen gemäß § 5 zu prüfen. Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb der Teilprüfung "Handlungsspezifische Qualifikationen" ein situationsbezogenes Fachgespräch mündlich im Qualifikationsbereich Ernährung und Entspannung durchgeführt.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft" sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern" sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet

werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Rechtliche Zusammenhänge,
2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
1. Volks- und Betriebswirtschaft 60 Minuten,
2. Rechnungswesen 90 Minuten,
3. Recht und Steuern 60 Minuten,
4. Unternehmensführung 90 Minuten.

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurde in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsfeldspezifische Qualifikationen

(1) In der Teilprüfung „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen" ist in folgenden Qualifikationsbereichen zu prüfen:
1. Spezielle volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen,
2. Managementmethoden im Gesundheitswesen,
3. Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung,
4. Handlungsfeld Bewegung,
5. Handlungsfelder Ernährung und Entspannung.

(2) Im Qualifikationsbereich 1 „Spezielle volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen" soll der Prüfungsteilnehmer vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
Bedeutung des Gesundheitswesens für die Volkswirtschaft
- Bedarf, Nachfrage und Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen
- Angebot gesundheitsbezogener Güter

- Märkte im Gesundheitswesen
- Entwicklungen, Reformansätze und Zukunftsperspektiven aus ökonomischer Sicht

Demographie
- Grundbegriffe der Bevölkerungslehre
- Gesundheitliche Situation der Bevölkerung
- Mortalitätsstatistik
- Morbiditätsstatistik
- Differenzielle Morbidität und Mortalität

Struktur des Sozialwesens
- Sozialpolitik
- Historische Entwicklung
- Internationaler Vergleich

Struktur des Gesundheitswesens
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Private Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Ambulante ärztliche Versorgung
- Krankenhausversorgung
- Rehabilitation und Nachsorge
- Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und sozialpflegerische Dienste
- Rettungswesen

Spezifische Unternehmens- und Organisationsformen
- Praxisgemeinschaften
- Gemeinschaftspraxis
- Laborgemeinschaft
- Apparategemeinschaft
- Praxisklinik

Berufe im Gesundheitswesen
- Ärzte
- Zahnärzte
- Apotheker
- Psychotherapeuten
- Heilpraktiker
- Gesundheitsfachberufe

Rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen
- Öffentliches Gesundheitsrecht
- Sozialgesetzbuch (SGB)
- Präventionsgesetz
- Patientenrechte
- Haftungsfragen
- Vereinsrecht

Existenzgründung im Gesundheitswesen
- Konzepte
- Standortfragen
- Rechtsform
- Finanzierung
- Recht und Steuern
- Beratung
- Persönliche Aspekte

(3) Im Qualifikationsbereich 2 „Managementmethoden im Gesundheitswesen" soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Marketingmanagement
- Grundlagen
- Marktforschung
- Marktanalyse
- Zielgruppen
- Marketingstrategie
- Marketingplanung
- Werbung
- Corporate Identity
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rechtliche Aspekte
- Netzwerke und Kooperationen

Personalmanagement
- Management by - Techniken
- Führungsstile
- Teambildung
- Teamführung

Servicemanagement
- Bedeutung des Services
- Kommunikation im Service
- Zeitdefinitionen
- Funktionen der Freizeit
- Kunden-/Klientenerwartungen
- Servicestrategien
- Serviceversprechen
- Beschwerdemanagement

Vertriebsmanagement
- Vertriebsstrategie
- Vertriebspotenzial
- Kundensegmentierung
- Kontaktmanagement
- Terminierung

- Beratung
- Verkauf
- Kundenbindung

Qualitätsmanagement
- Grundlagen und -begriffe
- Qualitätsplanung
- Qualitätslenkung
- Qualitätssicherung
- Qualitätsdimensionen
- Permanenter Verbesserungsprozess
- Zertifizierung
- Qualitätsmodelle

Risikomanagement
- Rechtliche Grundlagen
- Identifikation von Risiken
- Risiko-Monitoring
- Risikosteuerungsstrategien
- Probleme im Risikomanagement

Controlling
- Kennzahlen im Gesundheitswesen
- Controllingsysteme im Gesundheitswesen

(4) Im Qualifikationsbereich 3 „Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung" soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung
- Individueller Ansatz und Setting-Ansatz gemäß AG der Spitzenverbände GKV
- Konzeptionelle Grundlagen und Strategien der Prävention
- Konzeptionelle Grundlagen und Strategien der Gesundheitsförderung
- Konzeptionelle Unterschiede zwischen Gesundheitsförderung und Prävention
- Methoden der Gesundheitsförderung und Prävention
- Public Health

Interventionsbereiche der Prävention
- Bewegungsmangelbedingte Krankheiten
- Ernährungsbedingte Erkrankungen: Übergewicht und Fehlernährung
- Stress und Stressbewältigung
- Abhängigkeit und Suchtprävention
- Multikausale Morbidität (Herz-Kreislaufsystem; Rückenleiden)
- Disease-Management-Programme (DMP)

Ansatz der individuellen Verhaltensänderung - Theoretische Konzepte und Modelle des Gesundheitsverhaltens
- Modell gesundheitlicher Überzeugungen (Health Belief Modell)

- Theorie des geplanten Handelns
- Selbstwirksamkeitstheorie
- Sozial-kognitives Prozessmodell (HAPA Modell)
- Transtheoretisches Modell
- Geschlechtsspezifisches Gesundheitsverhalten
- Soziale Schicht und Gesundheitsverhalten
- Altersspezifik und Gesundheitsverhalten
- Gesundheitsedukation und Gesundheitskommunikation

Settingansatz
- Settingansatz als Zugangsweg
- Spezifische Settings

Gesundheitspolitik
- Inhalte und Ziele
- Gesundheitsberichterstattung
- Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen
- Bürgerbeteiligung im Gesundheitswesen
- Internationaler Vergleich

(5) Im Qualifikationsbereich 4 „Handlungsfeld Bewegung" soll der/die Prüfungsteilnehmer/- in vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Allgemeine Grundlagen
- Bewegungskonzepte vs. Sport
- Begriffsbestimmung Gesundheitssport
- Unterformen des Gesundheitssportes
- Ziele des Gesundheitssportes
- Inhalte des Gesundheitssportes

Trainingstheoretische Grundlagen des Gesundheitssportes
- Sportliches Training
- Training vs. Übung
- Anpassungsprozesse durch Training – Superkompensation
- Trainingsbelastung und Trainingsbeanspruchung
- Prinzipien der Trainingslehre
- Trainingssteuerung im Gesundheitssport
- Aufbau einer Trainingseinheit

Sportmedizinische Grundlagen des Gesundheitssportes
- Anatomie/Physiologie Bewegungssystems
- Anatomie/Physiologie des Herzens
- Anatomie/Physiologie des Gefäßsystems
- Anatomie/Physiologie des Blutes
- Anatomie/Physiologie des Atmungssystems
- Anatomie/Physiologie des Nervensystems
- Anatomie/Physiologie des Verdauungssystems
- Merkmale der spezifischen Entwicklung

- Phänomene der biologischen Anpassung des Körpers an Bewegung
- Energiestoffwechsel
- Enzyme und Hormone

Gesundheitsorientiertes Ausdauertraining
- Ausdauertests im Gesundheitssport
- Trainingsmethoden des präventiven/gesundheitsorientierten Ausdauertrainings
- Auswahl von Sportarten, Geräten und Übungsformen für das präventive/ gesundheitsorientierte Ausdauertraining
- Makro-, Meso- und Mikrozyklusplanung des präventiven/gesundheitsorientierten Ausdauertrainings Gesundheitsorientiertes Krafttraining
- Krafttests im Gesundheitssport
- Trainingsmethoden des präventiven/gesundheitsorientierten Krafttrainings
- Übungsauswahl und -durchführung für ein präventiv- und gesundheitsorientiertes apparatives Krafttraining
- Übungsauswahl und -durchführung für ein präventives und gesundheitsorientiertes funktionsgymnastisches Krafttraining
- Makro-, Meso- und Mikrozyklusplanung des präventiven/gesundheitsorientierten Krafttrainings

Gesundheitsorientiertes Beweglichkeitstraining
- Beweglichkeitstests im Gesundheitssport
- Trainingsmethoden des präventiven/gesundheitsorientierten Beweglichkeits- trainings
- Übungsauswahl und -durchführung für ein präventives/gesundheitsorientiertes Beweglichkeitstraining
- Makro-, Meso- und Mikrozyklusplanung des präventiven/gesundheitsorientierten Beweglichkeitstrainings

Gesundheitsorientiertes Koordinationstraining
- Koordinationstests im Gesundheitssport
- Trainingsmethoden des präventiven/gesundheitsorientierten Koordinationstranings
- Übungsauswahl und -Durchführung für ein präventives und gesundheitsorientiertes Koordinationstraining
- Makro-, Meso- und Mikrozyklusplanung des präventiven/gesundheitsorientierten Koordinationstrainings

(6) Im Qualifikationsbereich 5 „Handlungsfelder Ernährung und Entspannung" soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Grundlagen der Ernährungslehre
- Anatomische und physiologische Grundlagen
- Ernährungsphysiologische Grundlagen
- Ernährungszustand
- Ernährungserhebungen

Humanernährung
- Ernährungsempfehlungen
- Übergewicht und Adipositas
- Untergewicht
- Metabolisches Syndrom
- Ernährung bei Erkrankungen
- Vergleich verschiedener Ernährungsformen

Entspannung
- Wechselwirkung zwischen Psyche und Körper
- Spannungsregulation und Gesundheit
- Systematische Entspannungsverfahren

(7) Die Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 - 4 genannten Qualifikationsbereichen schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 5 genannten Qualifikationsbereich in Form eines situationsbezogenes Fachgespräches durchzuführen.

(8) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigender Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Qualifikationsbereich

1. „Spezielle volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen"	60 Minuten
2. „Managementmethoden im Gesundheitswesen"	60 Minuten
3. „Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung"	90 Minuten
4. „Handlungsfeld Bewegung"	90 Minuten

(9) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er nachweisen, dass er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder der Organisation sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wählt aus dem Qualifizierungsbereich Ernährung und Entspannung gemäß Abs. 1 Nr. 5 eine gestellte Situationsaufgabe zur Bearbeitung. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat Anspruch auf in der Regel 30 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt maximal 30 Minuten, wobei sachgerechte Präsentationstechniken eingesetzt werden können.

(10) Die schriftlichen Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 - 4, die mit weniger als 50 Punkten aber mindestens 40 Punkten bewertet wurden, sind jeweils auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Der Antrag auf die Ergänzungsprüfung ist abzulehnen, wenn mehr als eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde.

(11) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin, die bereits erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht und der Antrag innerhalb von fünf Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Prüfungsergebnisses über den zu befreienden Prüfungsteil – gestellt wird.

(2) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

(3) Eine Freistellung von der Prüfung gemäß § 5 Abs. 9 i. V. m. Abs. 7 ist nicht zulässig.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Gesamtnote der jeweiligen Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" und „Handlungsspezifische Qualifikationen" ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der jeweiligen einzelnen Qualifikationsbereiche.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht wurden.

(3) Über das Ergebnis der Teilprüfung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Qualifikationsbereiche und die Gesamtnote der einzelnen Teilprüfungen ausweist. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung/zur Fachwirtin für Prävention und Gesundheitsförderung nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder- Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach der Veröffentlichung durch die IHK zu Essen in Kraft. Sobald eine bundeseinheitliche Verordnung gleichen Inhalts in Kraft tritt, tritt diese Verordnung außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können gemäß dieser Verordnung weiter durchgeführt werden.

Essen, den 5. April 2011

Industrie- und Handelskammer zu Essen

Präsident	Hauptgeschäftsführer
Dirk Grünewald	Dr. Gerald Püchel